



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Dominique Zamofing

2014-CE-308

Konsequenzen der Annahme der Motion von Nationalrat Leo Müller über die Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke

I. Frage

Im Dezember 2011 erliess das Bundesgericht ein Urteil, das zur Folge hatte, dass Wertzuwachsgegewinne auf landwirtschaftlichen Grundstücken als Einkommen besteuert werden, wodurch die Schweizer Landwirte eine halbe Milliarde mehr Steuern zahlen müssen. Im März 2012 reichte Nationalrat Leo Müller eine Motion ein, mit der er verlangte, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bei der Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen nur bis zu den Anlagekosten einkommenssteuerrechtlich belastet werden sollen, so wie dies vor dem Bundesgerichtsurteil Praxis war.

1. Wie will der Staatsrat in der Übergangszeit von der Annahme der Motion bis zu ihrer Umsetzung vorgehen?
2. Wie viele Dossiers sind nach der Regelung gemäss Bundesgerichtsentscheid von 2011 bearbeitet worden und sind noch in Bearbeitung?
3. Sollte der Staatsrat diese Dossiers nicht bis zur Aufhebung des Bundesgerichtsentscheids und Inkraftsetzung des neuen Gesetzes auf Eis legen?
4. Ist damit zu rechnen, dass der Staatsrat die Motion Müller rückwirkend umsetzt und so die äusserst strenge steuerliche Behandlung einer Minderheit von Landwirten während der Geltungsdauer des BGE bis zur Revision des Gesetzes korrigiert?

18. Dezember 2014

II. Antwort des Staatsrats

Vorbemerkung

In seiner Antwort auf die Anfrage Peiry 2014-CE-302 ist der Staatsrat auf die Besteuerungsvorschriften eingegangen, die für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Allgemeinen und für die Landwirte im Besonderen gelten. Er ist auch auf die vor dem umstrittenen Bundesgerichtsentscheid geltende Regelung zu sprechen gekommen und auf die Auswirkungen, die dieser für die betroffenen Steuerpflichtigen hat. Da diese Ausführungen auch für das Verständnis des Kontextes dieser Anfrage wichtig sind, wird ausdrücklich darauf verwiesen.

Wie schon in der Antwort auf die Anfrage Peiry erwähnt, ist die geänderte Rechtsprechung für die Gemeinde- und Kantonssteuer relativ unbedeutend und betrifft in erster Linie Personen, die mit der Veräusserung von Grundstücken in Gemeinden mit hohen Landpreisen sehr grosse Einkünfte erzielt haben. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wirkt sich hingegen stark auf die direkte Bundessteuer und die AHV aus, Bereiche, in denen die Behörden des Kantons Freiburg keinerlei Handlungsspielraum haben. Es ist auch zu bedenken, dass nur das eidgenössische Parlament die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung mit Präzisierungen im DBG und im StHG korrigieren kann. Die kantonalen Behörden können nicht von sich aus das DStG ändern, um für die Kantons- und Gemeindesteuern zur vorherigen Praxis zurückzukehren. Mit einem solchen Vorgehen geriete die kantonale Gesetzgebung in Widerspruch zum StHG und dessen Auslegung durch das Bundesgericht. Beim jetzigen Stand der Dinge hat der Staatsrat also keine Handhabe, um zur früheren Praxis zurückzukehren.

Antworten auf die Fragen des Grossrats

1. Wie will der Staatsrat in der Übergangszeit von der Annahme der Motion bis zu ihrer Umsetzung vorgehen?

Die Motion Leo Müller ist zwar angenommen worden, sie begründet jedoch noch keine Gesetzesänderung. Der Staatsrat wird sich demnach bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes an die bundesgerichtliche Rechtsprechung halten müssen. So wäre es denn stossend, wenn die Steuerbehörden laufende Verfahren unterbrechen würden, wann immer eine parlamentarische Motion angenommen wird. Dies würde zu einer Lähmung der Verwaltung, erheblicher Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung gegenüber Steuerpflichtigen führen, die vor Annahme der betreffenden Motion besteuert wurden. Die Unterbrechung der Veranlagungsverfahren könnte auch hinsichtlich der gesetzlichen Fristen für die Errichtung gesetzlicher Grundpfandrechte problematisch sein und zu Einbussen bei den Steuereinnahmen führen, wenn die Steuerpflichtigen bei Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr die notwendigen Mittel haben, um den geschuldeten Steuerbetrag zu bezahlen. Schliesslich wäre eine Unterbrechung der laufenden Veranlagungen nur dann gerechtfertigt, wenn die Gesetzesrevision eine rückwirkende Anwendung der neuen Regelung vorsehen würde. Diese Entscheidung ist aber Sache des eidgenössischen Parlaments und ist noch nicht gefällt worden.

Trotz diesen Erwägungen ist sich die Finanzdirektion der politischen Bedeutung dieses Dossiers bewusst. Da es bei der Motion Leo Müller hauptsächlich um die Konsequenzen in Bezug auf die direkte Bundessteuer und die AHV geht - die ausschliesslich nach Bundesrecht geregelt sind -, hat die Finanzdirektion Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in einem Schreiben gebeten, den Zeitplan für die Gesetzesrevision und deren Inkrafttreten bekanntzugeben und die Kantone darüber zu informieren, wie die hängigen Dossiers in der Zwischenzeit behandelt werden sollen. Der Staatsrat geht davon aus, dass er ohne spezifischen Auftrag der Bundesbehörden die laufenden Verfahren nicht unterbrechen kann.

2. Wie viele Dossiers sind nach der Regelung gemäss Bundesgerichtsentscheid von 2011 bearbeitet worden und sind noch in Bearbeitung?

Die KSTV führt keine besondere Statistik über die von der neuen bundesgerichtlichen Praxis betroffenen Landwirte. Sie sind in der Statistik der Selbstständigerwerbenden erfasst. Die KSTV schätzt jedoch, dass seit 1. Januar 2012 rund hundert solche Fälle bearbeitet worden sind.

3. Sollte der Staatsrat diese Dossiers nicht bis zur Aufhebung des Bundesgerichtsentscheids und Inkraftsetzung des neuen Gesetzes auf Eis legen?

Siehe Antwort auf die Frage 1.

4. Ist damit zu rechnen, dass der Staatsrat die Motion Müller rückwirkend umsetzt und so die äusserst strenge steuerliche Behandlung einer Minderheit von Landwirten während der Geltungsdauer des BGE bis zur Revision des Gesetzes korrigiert?

In den parlamentarischen Debatten zur Motion Leo Müller warfen einige Bundesparlamentarier effektiv die Frage auf, ob eine Inkraftsetzung der Gesetzesrevision rückwirkend auf das Datum des umstrittenen Bundesgerichtsurteils ins Auge gefasst werden könnte. Diese Frage wird von den zuständigen Bundesbehörden eingehend geprüft. Es wird Sache des Bundesrats und dann des eidgenössischen Parlaments sein, darüber zu befinden. Sollte Letzteres eine rückwirkende Inkraftsetzung beschliessen, wäre die Revision der rechtsgültigen Veranlagungen aus Gründen der Gleichbehandlung zu prüfen. Die Finanzdirektion hat diesen Punkt in ihrem Schreiben an Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf ebenfalls angesprochen.

24. Februar 2015